



STATUTEN

(1. Statuten d.d. 14. März 1937, Änderungen d.d. 24. September 1945, 6. April 1979, 29. November 1985, 21. Juni 2002, 13. August 2010)

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Der Fussballclub Sargans (nachstehend Verein oder Club genannt) wurde am 14. März 1937 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 7320 Sargans, Kanton St. Gallen, Schweiz.

Art. 3

Der Club bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind rot und schwarz.

Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Ausdrücke gelten für beide Geschlechter.

Art. 5

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV) und des St. Galler Kantonal Fussballverbandes (SGKFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.



II Mitgliedschaft

Art. 6

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Statuten und die Treuepflicht des Vereins anerkennt. Die Aufnahme wird durch das Geschäftsreglement geregelt. Der Club besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Freimitgliedern
- c) Passivmitgliedern
- d) Aktivmitgliedern
- e) Seniorenmitgliedern
- f) Juniorenmitgliedern
- g) Vorstandsmitgliedern
- h) Schiedsrichtern

a) Zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) können Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonders hohem Masse verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag der Vereinsleitung ernannt.

b) Freimitglieder werden ebenfalls auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

c) Passivmitglieder können Personen werden, die sich für die Sache des Vereins interessieren, selber sich aber nicht aktiv betätigen.

- d) 1. Aktivmitglieder sind die beim Schweizerischen Fussballverband und beim Regionalverband angemeldeten Spieler.
2. Aktivmitglieder ohne Lizenz sind Spieler, die nicht mehr aktiv mitspielen wollen oder können, sich aber dennoch an den Aktivitäten der einzelnen Abteilungen beteiligen.

e) Seniorenmitglieder sind der Seniorenabteilung angehörende Spieler im Senioren- bzw. Veteranenalter.

f) Juniorenmitglied ist, wer nach den Vorschriften und Reglementen des Schweizerischen Fussballverbandes ins Juniorenalter fällt.

g) Vorstandsmitglied wird, wer von der ordentlichen Generalversammlung als solches gewählt wird.

h) Schiedsrichter sind Vereinsmitglieder, welche für den Fussballclub Sargans beim Schweizerischen Fussballverband als solche gemeldet sind.

III Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art. 7

Beitrittsgesuche der Mitgliederkategorien Aktive, Senioren und Junioren sind dem Verein formell einzureichen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand vorinstanzlich. Eine allfällige endgültige Entscheidung liegt bei der Generalversammlung.

Zur Aufnahme Minderjähriger bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.



Art. 8

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere ist vom Vorstand zu bewilligen.

Art. 9

Der Verein ist ermächtigt Mitglieder-Daten zu vermarkten.

Art. 10

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) nach Genehmigung der schriftlichen Austritts- oder Übertrittserklärung durch den Vorstand, die in der Regel nur auf Ende einer Spielsaison erfolgen kann und bis spätestens 31. Dezember eingereicht werden muss. Austretenden Vereinsmitgliedern darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.
- b) durch Streichungen, die vom Vorstand vorgenommen werden können, wenn Mitglieder mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind. Gegen solche Mitglieder kann beim Schweizerischen Fussballverband das Boykottverfahren angestrengt werden.
- c) durch Ausschluss, der nach vereinsschädigendem Verhalten auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beschlossen werden kann.

IV Organe

Art. 11

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spielkommission
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) weitere Kommissionen

Art. 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres – spätestens jedoch bis Ende Oktober – statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand fordert einberufen werden. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.



Art. 13

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Art. 14

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Busse und deren Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen und/oder auf der vereinseigenen Internetseite und/oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Gültig ist dabei das Versand- bzw. Erscheinungsdatum.

Art. 15

Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen oder an jedes Vorstandsmitglied per Internet bzw. E-Mail zuzustellen. Auch hier gilt das Datum des Aufgabebetages.

Art. 16

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmezähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.

Art. 17

Der Generalversammlung obliegen die folgenden statutarischen Geschäfte:

- a) Appell
- b) Wahl der Stimmezähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme und Genehmigung
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- f) Budgetbeschlüsse
- g) Festsetzung der Jahresbeiträge
- h) Mutationen
- i) Wahlen
 - des Präsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Rechnungsrevisoren
- j) Anträge
 - des Vorstandes
 - der übrigen Mitglieder
- k) Ehrungen
- l) Verschiedenes



Art. 18

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, Darunter befinden sich

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Präsident der Spielkommission (SPIKO)
5. Juniorenobmann
6. Seniorenobmann
7. Aktuar
8. Beisitzer

Ämterkumulationen sind gestattet, ebenso eine Verteilung der Geschäftslast. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit das Recht auf einen Stichentscheid.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach gesunden, sportlichen Grundsätzen und ist dem Verein für eine einwandfreie Geschäftsführung und Protokollierung verantwortlich. Sitzungen finden nach Bedarf auf rechtzeitige Einladung statt oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Art. 19

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Er sorgt für die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen.

Art. 20

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein führen der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 21

Über die Funktionen und Aufgaben des Vorstandes erstellt dieser ein Pflichtenheft, in dem die Kompetenzen einzelner Mitglieder oder Unterabteilungen festgehalten sind.

Art. 22

Der Vorstand wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt im Minimum zwei Jahre. Dabei werden Präsident, Kassier, Juniorenobmann und Beisitzer in den ungeraden Jahren, alle anderen Mitglieder des Vorstandes in den geraden Jahren gewählt. Wiederwahlen bzw. Amtszeitverlängerungen werden angestrebt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so ist der Vorstand befugt, selbst einen Nachfolger zu wählen, sofern es sich nicht um den Präsidenten handelt. Die Wahl hat Gültigkeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.



Art. 23

Der Spielkommission obliegt die Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebes sowie die Erledigung der damit verbundenen administrativen Belange. Sie führt überdies eine genaue Spieler- und Wettspielkontrolle.

Die Spielkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Spielkommissions-Präsident (SPIKO)
- b) Juniorenobmann
- c) Seniorenobmann
- d) Trainer Aktive

Die Junioren-, Senioren- und Veteranentrainer und/oder die Mannschaftscaptains können auf Antrag eines Kommissionsmitgliedes den Sitzungen der Spielkommission mit beratender Stimme beiwohnen.

Entscheide mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Art. 24

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Art. 25

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen. Sie sind überdies berechtigt, während des Vereinsjahres Inspektionen vorzunehmen.

Art. 26

Die Rechnungsrevisoren werden an jeder ordentlichen Generalversammlung für die nächste Saison gewählt. Wiederwahlen bzw. Amtszeitverlängerungen werden auch hier angestrebt.

Als Rechnungsrevisoren sind sämtlichen stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen. Falls notwendig, können Revisionen auch an dafür geeignete auswärtige Fachkräfte (Treuhandbüros etc.) vergeben werden.

Art. 27

Weitere Kommissionen und/oder Untersektionen können wie folgt gebildet werden:

Kommissionen werden auf Begehren und in der Kompetenz des Vorstandes gebildet, können aber auch in Form eines Versammlungsbeschlusses ins Leben gerufen werden.

Untersektionen unterstehen zwingend den Vereinsstatuten und -reglementen und werden durch einen Generalversammlungsbeschluss gebildet.



V Finanzen

Art. 28

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Matcheinnahmen
- c) Vereinsanlässen
- d) Clubhaus-Betrieb
- e) Spenden, Sponsoring und Werbung
- f) Zuschüssen aus Sport-Toto

Art. 29

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung bestimmt und sind grundsätzlich zu Beginn des Vereins-/Geschäftsjahres, resp. beim Eintritt in den Verein fällig und entsprechend vollumfänglich zu entrichten. Teil-Jahresbeiträge sind nicht vorgesehen.

Art. 30

Alle aktiven Fussballer mit Ausnahme der Ehren- und Freimitglieder sind beitragspflichtig. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weiteren Mitgliedern den Beitrag auf eine von ihm bestimmte Zeit erlassen.

Art. 31

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser ist mindestens einmal jährlich über den Kassenstand schriftlich zu informieren. Er hat auch das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Bücher und/oder Abrechnungen und kann dazu weitere spezielle Regulative erlassen.

Art. 32

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) beginnt am 1. August und endet am 30. Juli des darauffolgenden Jahres.

Art. 33

Für Verbindlichkeiten haftet in jedem Fall nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereins- und/oder Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein kann durch die Mitglieder weder für die durch Unfall oder andere Ereignisse entstehenden noch für die durch die Versicherer nicht gedeckten Kosten noch für Lohn- oder Verdienstauffälle haftbar gemacht werden.

Bei Fahrten mit vereinseigenen oder ausgeliehenen Fahrzeugen trägt jeder Teilnehmer das persönliche Risiko als Fahrer oder Mitfahrer selbst. Eine Vereinshaftung wird in jedem Fall abgelehnt.



Art. 34

Der Vorstand kann Anstellungen und Arbeitsaufträge vornehmen. Er ist im Rahmen der Finanz- und Kompetenzordnung zur Zahlung von Löhnen, Entschädigungen, Spesen etc. ermächtigt. Dabei ist er zur Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften verpflichtet. Der Verein kann in diesem Zusammenhang jedoch nicht für Ausstände, welche durch Vertragspartner zu erbringen sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35

Bei allen Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Art. 36

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen hat der Vorstand freies Verfügungsrecht. Es steht ihm jedoch frei, die Entscheidung wichtiger Fragen der Versammlung zu unterbreiten.

Art. 37

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden. Anträge durch den Vorstand sind den Mitgliedern 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich mitzuteilen und/oder auf der vereinseigenen Internetseite und/oder in der Vereinszeitung zu veröffentlichen. Es gilt dabei das Datum des Aufgabetales.

Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen oder an jedes Vorstandsmitglied per Internet bzw. E-Mail zuzustellen. Hier gilt ebenfalls das Datum des Aufgabetales.

Art. 38

Eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer Generalversammlung erfolgen.

Art. 39

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des Zivilgesetzbuches.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Postfach 1
www.fcsargans.ch
info@fcsargans.ch
7320 Sargans



Art. 40

Das Vereinsvermögen geht im Falle einer Liquidation zur Verwahrung an den Schweizerischen Fussballverband. Falls innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein unter gleichem Namen und gleichem Zweck gegründet wird, fällt diesem das Vereinsvermögen zu.

Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen in den Besitz der Genossenschaft Regionale Sportanlage, 7320 Sargans.

Art. 41

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des Fussballclubs Sargans vom Freitag, 13. August 2010 genehmigt und vom Schweizerischen Fussballverband am 20. September 2010 angenommen worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Mit der Annahme fallen alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente, Vereins- und Vorstandsbeschlüsse dahin.

Die Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Sargans, 13.9.2010

Präsident
Roland Mullis

Juniorenobmann
Holger Schulz
